

Kriegsteilnehmer und Krankenversicherung.

Die Beziehungen der Kriegsteilnehmer zur Krankenversicherung, über die anfänglich recht große Unklarheit herrschte, sind infolge einer ergiebigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts im Laufe der Zeit hinreichend geklärt worden. Ansprüche gegen ihre bisherige Krankenkasse haben danach nur Kriegsteilnehmer, die sich weiterversichern oder die binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Inlande krank oder arbeitsunfähig werden oder sterben. Daraus, daß der Arbeitgeber an die Angehörigen des Kriegsteilnehmers einen Teil des bisherigen Lohnes weiterzahlt, können Ansprüche gegen die Kasse nicht hergeleitet werden, weil dadurch die Versicherungspflicht nicht begründet wird.

Nachdem gleich zu Anfang des Krieges durch ein Gesetz die Weiterversicherung abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch im Auslande gestattet worden ist, war den Kriegsteilnehmern, die vor Einberufung zum Heeresdienst auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im letzten Jahre mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens zusammenhängend sechs Wochen versichert waren, die Möglichkeit zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung geboten. Zu dem Zwecke mußten sie die Absicht, sich weiterversichern zu wollen, binnen drei Wochen nach Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung dem Vorstande ihrer bisherigen Kasse mitteilen oder in der gleichen Frist die Beiträge voll einzahlen. Bei dem plötzlichen Verlassen der bürgerlichen Beschäftigung zu Anfang des Krieges haben viele Kriegsteilnehmer in begreiflicher Ausregung nicht an die Weiterversicherung gedacht, sie vielmehr auch für überflüssig gehalten, weil durch ein besonderes Gesetz die Gewährung der Familienhilfe abgeschafft worden war. Nachdem alsbald das dringende Bedürfnis für eine hinreichende ärztliche Versorgung der Angehörigen der Kriegsteilnehmer hervortrat, haben zahlreiche Kassen die Familienhilfe wieder eingeführt sowie Arbeitgeber und auch Gemeinden selbst die Beiträge für die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer an die Krankenkassen gezahlt, was das Reichsversicherungsamt für zulässig erachtet hat. Die Krankenkassen haben selbst dann, wenn nach Ablauf der dreiwöchigen Frist die Beiträge eingingen, die Weiterversicherung entstehen lassen.

Kriegsteilnehmer, die bei der Einberufung zum Heeresdienst freiwillig versichert waren, sind zur Weiterversicherung nicht berechtigt. Aber auch nur solchen versicherungspflichtig beschäftigt gewesenen Kriegsteilnehmern steht ein Recht zur Weiterversicherung zu, welche in dem letzten Jahre vor Eintritt in den Heeresdienst mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher ununterbrochen sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren. In diese Zeiten wird die Zeit, während der der Kriegsteilnehmer als Mitglied der Krankenkasse arbeitsunfähig war und Kassenleistungen bezog, eingerechnet. War aber während der sechs Wochen das Arbeitsverhältnis infolge ungerechtfertigter Entlassung einige Tage unterbrochen, so liegt keine ununterbrochene Versicherung vor.

Die sich weiterversichernden Kriegsteilnehmer haben Anspruch auf alle Leistungen der Krankenversicherung, die den übrigen Kassenmitgliedern nach Gesetz oder Satzung zukommen. Allerdings bleibt für die Gewährung der Krankenpflege in der Regel keine Gelegenheit, weil hier die Heeresverwaltung das Erforderliche gewährt. Tritt aber bei dem Kriegsteilnehmer Arbeitsunfähigkeit hinzu, so darf die Zahlung des Krankengeldes nicht verweigert werden. Ist in der Kassensatzung die Bestimmung vorgesehen, daß sich weiterversichernde Mitglieder statt der Krankenpflege den Betrag des halben Krankengeldes erhalten, wenn sie sich nicht im Bezirk der Kasse oder des Versicherungsamts aufhalten, so erhalten die Kriegsteilnehmer doch den Wehrbetrag nicht in der Zeit, während der sie von der Heeresverwaltung Krankenpflege beziehen. Im Falle des Todes der Kriegsteilnehmer besteht für die Angehörigen der Anspruch auf das ganze satzungsmäßige Sterbegeld, wenn, was in der Regel der Fall sein wird, durch die Beerdigung keine Kosten entstanden sind oder die Militärverwaltung

auf den Ersatz der Begräbniskosten aus dem Sterbegeld verzichtet. Voraussetzung ist, daß die Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Vater, Mutter, Geschwister) mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Diese wird durch die Einberufung des Versicherten zum Kriegsdienst nicht ohne weiteres aufgehoben.

Nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts tritt auch die Vorschrift des § 214 der Reichsversicherungsordnung, wonach Versicherten, welche wegen Erwerbslosigkeit ausscheiden und in dem vorangegangenen Jahr im ganzen mindestens 26 Wochen oder in den unmittelbar vorhergegangenen sechs Wochen ununterbrochen versichert waren, der Anspruch auf die Regelleistungen verbleibt, wenn der Versicherungsfall keine drei Wochen nach dem Ausscheiden während der Fortdauer der Erwerbslosigkeit im Inlande eintritt, auf Kriegsteilnehmer Anwendung; denn es liegt allemal ein Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit vor, wenn die versicherungspflichtige Beschäftigung, einerlei aus welchem Grunde, tatsächlich aufgegeben wird. Solche Kriegsteilnehmer, die sich nicht weiterversichern, haben Anspruch auf Krankengeld und Sterbegeld nur in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages. Da die Familienhilfe eine Mehrleistung ist, so fällt sie für ihre Angehörigen fort. Sobald der Versicherungsfall im Ausland eintritt, fehlt jeder Anspruch gegen die Kasse.

Die Auszahlung des Sterbegeldes an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer verzögert sich vielfach dadurch, daß der Tod nicht hinreichend nachgewiesen werden kann. Bei der ungeheuren Ausdehnung des Kriegsschauplatzes und bei der brutalen Geißelogenheit unserer Gegner, die sich so gern mit ihrer Kultur und Zivilisation brüsten, die Gefangenen in unwirtliche und abgelegene Gebiete zu verschleppen, weiß natürlich niemand, ob der als vermißt angemeldete Gefangene noch lebt. Darüber wird einigermaßen Klarheit erst lange Zeit nach Beendigung des Krieges geschaffen werden können, denn nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches ist die Todeserklärung eines verschollenen Kriegsteilnehmers erst drei Jahre nach dem Friedensschlusse zulässig. Die Krankenkassen wünschen eine Änderung der Gesetzgebung wahrscheinlich in der Richtung, daß die Auszahlung des Sterbegeldes für Kriegsteilnehmer schon früher für zulässig erklärt wird. Ob es hierzu kommen wird, erscheint doch recht zweifelhaft. Denn abgesehen davon, daß die Fälle der Selbstversicherung bei Kriegsteilnehmer nicht überaus zahlreich sind und die Zahl der Verschollenen, die für die Krankenkassen in Betracht kommen, nicht groß sein wird, darf nicht übersehen werden, daß das Sterbegeld keine Unterstützung für die Hinterbliebenen ausmachen, sondern zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung dienen soll. Solche Kosten sind aber den Hinterbliebenen nicht entstanden. Im übrigen handelt es sich doch auch um verhältnismäßig geringfügige Beträge.